



1237003032

Abs. Bezirkshauptmannschaft Villach-Land, Bereich 5
Meister-Friedrich-Straße 4, 9500 Villach

Datum	21.03.2024
Zahl	93-70/24-6

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Reg.Rat Ing. Joachim Kerschbaumer
Telefon	050-536-61150
Fax	050-536-61361
E-Mail	bhvl.verkehr@ktn.gv.at

Seite	1 von 2
-------	---------

VERORDNUNG

der Bezirkshauptmannschaft Villach-Land vom **21.03.2024**, **Zahl: 93-70/24-6**, mit welcher vorübergehende Maßnahmen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs des Verkehrs auf verschiedenen Gemeindestraßen und der L 27 Vorderberger Straße im Ortsgebiet von Feistritz an der Gail, gleiche Gemeinde, erlassen werden.

Gemäß § 43 Abs. 1 lit.b in Verbindung mit § 94 b der StVO 1960, BGBl.Nr. 159, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 129/2023, wird verordnet:

§ 1

Aus Anlass des „**JAHRESKIRCHTAGES 2024 in Feistritz / Gail**“ (Kufenstechen und Lindentanz) vom **15.05.2024 bis 22.05.2024** in der **Gemeinde Feistritz / Gail** werden nachstehende Verkehrsbeschränkungen verfügt:

Bereich Unterfeistritz:

- a) **Fahrverbot in beiden Richtungen** auf der Gemeindestraße ab der Kreuzung Anwesen Abuja Josef bis zur Kreuzung Anwesen Perchinig Valentin, vom Mittwoch, 15. Mai 2024 – 06.00 Uhr bis Mittwoch, 22. Mai 2024, ca. 16.00 Uhr.

Ausgenommen von diesem Verbot sind Anrainer und Besucher der Gemeinde Feistritz / Gail während der Amtsstunden.

Bereich Oberfeistritz:

- b) **Fahrverbot in beiden Richtungen** auf der Gemeindestraße (Parzelle 2392/1, KG Feistritz / Gail) ab der Kreuzung Gasthof Alte Post bis zur Betriebseinfahrt Zimmerei Wallner am Montag, 20. Mai 2024 – 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr in beiden Richtungen.
- c) **Fahrverbot in beiden Richtungen** auf der **L 27 Vorderberger Straße, Km 11,540 bis zur Kreuzung L 27a Feistritzer Straße** am Montag, 20. Mai 2024 – 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr.

Örtliche Umleitungen über die bestehenden Straßennetze der Gemeinde Hohenthurn und Feistritz / Gail sind einzurichten.

§ 2

Gemäß § 44 Abs. 1 der StVO 1960 wird diese Verordnung durch Aufstellung nachstehender Straßenverkehrszeichen kundgemacht:

1. Verbotsschild gemäß § 52 Zif. 1 der StVO 1960 „FAHRVERBOT (IN BEIDEN RICHTUNGEN) mit Hinweiszeichen gemäß § 53 Zif. 16 b der StVO 1960 „UMLEITUNG“ und Zusatztafel „AUSGENOMMEN ANRAINER, BESUCHER DER GEMEINDE FEISTRITZ AN DER GAIL WÄHREND DER AMTSSTUNDEN“ an den im § 1 lit. a), b) und lit. c) festgelegten Stellen.
2. Gefahrenzeichen gemäß § 50 Zif. 16 der StVO 1960 „ANDERE GEFAHREN“ und Zusatztafel „FUSSGÄNGER“ auf der L 27 Vorderberger Straße und der L 27a Feistritzer Straße im unmittelbaren Veranstaltungsbereich.

§ 3

Gemäß § 44 Abs. 1 der StVO 1960 tritt diese Verordnung zum Zeitpunkt der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen in Kraft und wird mit deren Entfernung wieder rechtsunwirksam.

§ 4

Mit gegenständlicher Verordnung wird die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Villach, Zahl: 93-33/1994-6, vom 25.03.1994, **vorübergehend außer Kraft** gesetzt.

§ 5

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 99 Abs. 3 der StVO 1960 geahndet.

Der Bezirkshauptmann:
Dr. Riepan

I. Ergeht an:

1. die **Gemeinde 9613 Feistritz an der Gail**

./ der die technische Durchführung der verordneten Maßnahmen im Einvernehmen mit der Polizeiinspektion Arnoldstein obliegt.

Der Zeitpunkt (Uhrzeit) der erfolgten Aufstellung bzw. Entfernung der Straßenverkehrszeichen ist gemäß § 44 Abs. 1 der StVO 1960 in einem Aktenvermerk festzuhalten und der Behörde zu übergeben;

Weiters ist ein Bescheid nach § 82 der STVO durch die do. Behörde zu erlassen.

2. die **Polizeiinspektion 9601 Arnoldstein,**

II. Ergeht zur gef. Kenntnis an:

- a) das Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 7 - Wirtschaft, Tourismus und Mobilität, 9020 Klagenfurt am Wörthersee,
- b) das Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 9 - Straßen und Brücken, Leitstelle Straßenbauamt 9500 Villach,
- c) das Bezirkspolizeikommando Villach, 9601 Arnoldstein, die Landespolizeidirektion Kärnten, Landesverkehrsabteilung, Hauptstraße 193, A-9201 Krumpendorf.